

# RS OGH 1983/6/15 3Ob50/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1983

## Norm

B-VG Art7  
ZPO §27  
ZPO §204 B  
ZPO §204 D  
ZPO §239 C  
ZPO §433

## Rechtssatz

Ein Grundsatz, daß ein Vergleichsabschluß vor Gericht nur zwischen allseits unvertretenen oder allseits anwaltlich vertretenen Parteien möglich sei, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. In den Fällen, wo ein Vergleich ohne Beteiligung eines Anwaltes abgeschlossen werden kann (zB bei der ersten Tagsatzung, im Rahmen des § 433 ZPO, in Rechtsstreiten, in denen an und für sich kein Anwaltszwang besteht), ist es Sache jeder einzelnen Partei, von ihrem Recht, sich eines Anwaltes zu bedienen, Gebrauch zu machen. Bedenken in Richtung einer Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gleichgrundsatzes sind daher nicht gegeben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/83  
Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 50/83  
Veröff: EvBl 1983/165 S 634 = JBl 1984,500 = SZ 56/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0035637

## Dokumentnummer

JJR\_19830615\_OGH0002\_0030OB00050\_8300000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)